# Fax

### *From*

### *To*

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien

### *Number of pages*

4

### *Message*

Säumnisbeschwerde gemäß Art. 132 Abs. 3 B-VG iVm §§ 7 ff VwGVG

[redacted]

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
**per Fax: +43 1 7158258**

Wien, 03.07.2019

**Beschwerdeführer:** [redacted]

**Belangte Behörde:** Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

**wegen:** Antrag auf Erlassung eine Bescheids gemäß § 4 AuskunftspflichtG

# SÄUMNISBESCHWERDE
## gemäß Art. 132 Abs. 3 B-VG iVm §§ 7 ff VwGVG

## I. Beschwerdegegenstand

Der Beschwerdeführer begehrte per Schreiben vom 05.03.2020 (via https://fragdenstaat.at/a/1904) die Erteilung einer Auskunft gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG. Darüber hinaus stellte er in dem bezeichneten Schreiben für den Fall der (vollständigen oder teilweisen) Nichterteilung der Auskunft einen Antrag auf Erlassung eines Bescheids gemäß § 4 AuskunftspflichtG.
Die Behörde hat bis zum jetztigen Zeitpunkt weder die begehrte Auskunft erteilt, noch einen Bescheid über die Nichterteilung der Auskunft erlassen und auch darüber hinaus keine sonstigen verwaltungsbehördlichen Akte gesetzt, um ihrer Entscheidungspflicht nachzukommen.
Da der Beschwerdeführer durch die Untätigkeit der Behörde in seinem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung verletzt wird, stellt dieser nach Ablauf der gesetzlich vorgegebenen Frist gemäß § 132 Abs. 3 B-VG iVm § 7 VwGVG den

# Antrag

das Bundesverwaltungsgericht möge über den Antrag auf Ausstellung eines Bescheids gemäß § 4 AuskunftspflichtG vom 05.03.2020 entscheiden.

## II. Beschwerdebegründung

Da seit dem Einlangen des Antrags (siehe Beilage 1) bei der belangten Behörde die Entscheidungsfrist (gemäß § 3 AuskunftspflichtG) abgelaufen ist, wurde der Beschwerdeführer in seinem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung verletzt. Die Verzögerung ist zudem auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen, da diese weder durch ein schuldhaftes Verhalten des Beschwerdeführers noch durch unüberwindliche Hindernisse an der Entscheidung gehindert war.

Beweis: Auskunftsbegehren und Antrag auf Erlassung eines Bescheids vom 05.03.2020 (Beilage 1);
siehe auch unter: https://fragdenstaat.at/a/1904

[redacted]

Beilage: Auskunftsbegehren und Antrag auf Erlassung eines Bescheids vom 05.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

§ 25 Abs. 1 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) besagt: »Das Arbeitsmarktservice, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sind zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, insoweit ermächtigt, als diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung sind.«
Darauf folgt in ebendiesem Paragraphen des AMSG eine detaillierte, sehr konkrete Listung aller in Frage kommenden Datenarten.

Aus dieser gesetzlichen Regelung ergibt sich eine Reihe von Fragen, auf welche im Zuge der Erteilung einer Auskunft (gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG) höflichst um Beantwortung ersucht wird:

1) Fällt nun – im Hinblick auf die Tatsache, dass es derzeit kein Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (gemäß § 25 AMSG) gibt – das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend unter den Regelungsbereich des § 25 AMSG oder aber das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz? (Die Fragen 2 und 4 dieses Auskunftsbegehrens gehen von Zweiterem aus.)
2) Welche gesetzliche Grundlage (zusätzlich bzw. ergänzend zur DSGVO und dem DSG) gilt für die Weitergabe von Daten zwischen der Bundesbehörde Arbeitsmarktservice Österreich und dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz – wenn die betroffenen Daten ganz klar nicht in den Regelungsbereich des § 25 AMSG fallen?
3) So es eine spezielle gesetzliche Grundlage – wie sie in Frage 2 angesprochen ist – nicht gibt: Welche gesetzliche Grundlage (zusätzlich bzw. ergänzend zur DSGVO und dem DSG) gilt für die Weitergabe von Daten zwischen Behörden allgemein?
4) Welche gesetzliche Grundlage (zusätzlich bzw. ergänzend zur DSGVO und dem DSG) gilt für die Weitergabe von Daten zwischen dem Dienstleistungsunternehmen (des öffentlichen Rechts) Arbeitsmarktservice (UID: ATU 38908009) und dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz – wenn die betroffenen Daten ganz klar nicht in den Regelungsbereich des § 25 AMSG fallen?

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft (z.B. Verweigerung) wird an dieser Stelle der

# Antrag

auf Ausstellung eines Bescheids gemäß § 4 AuskunftspflichtG gestellt.